

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- A. Wir versichern, dass wir vom Verkäufer oder einem berechtigten Dritten befugt sind, das Objekt zu den genannten (umseitigen) Bedingungen anzubieten. Wir erklären weiterhin, dass die (umseitig) gemachten Angaben ausschließlich auf Informationen des Verkäufers beruhen. Wir sind gewisslich ebenfalls um richtige und vollständige Angaben bemüht, können allerdings für diese Angaben des Verkäufers keine Haftung übernehmen.
- B. Der Interessent ist ausdrücklich darüber informiert, dass er für den Fall der Kenntnis des Objekts bzw. des Eigentümers des Objekts, diesen Umstand dem Makler unverzüglich mitzuteilen hat. Erfolgt keine Mitteilung, ist die Weitergabe der Informationen des Maklers aus diesem Exposee an den Interessenten - im Falle eines Vertragsabschlusses - zumindest mitursächlich für den Erfolg und begründet ebenfalls die Verpflichtung zur Honorarzahlung.
- C. Der Empfänger dieses Exposees hat uns unverzüglich Kenntnis zu geben, wenn und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen er einen Vertrag über das in diesem Exposee bezeichnete Objekt oder über ein anderes Objekt des von uns nachgewiesenen Vertragspartners (Verkäufers) abschließt bzw. abschließen möchte.
- D. Das vorliegende Exposee ist nur für den von uns genannten Empfänger bestimmt. Es ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten ohne Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Bruch der Vertraulichkeit dieses Exposees berechtigt uns für den Fall der Entstehung eines Schadens zum Schadensersatzanspruch.
- E. Wenn keine gesonderte individuelle Vereinbarung über die Fälligkeit des Honorars getroffen wurde gilt, dass der Empfänger des Exposees dem Makler am Tage des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages für den Nachweis oder die Vermittlung eines Kaufvertragsabschlusses das umseitig genannte Honorar zu bezahlen hat. In Ermangelung einer Vereinbarung über die Höhe des Honorars gilt der ortsübliche Satz. Der Empfänger des Exposees hat die vereinbarte Vergütung auch für den Fall zu bezahlen, dass unter Beibehaltung der inhaltlichen Identität ein anderer als der angegebene Vertrag abgeschlossen wird. Unerhebliche Abweichungen sachlicher, wirtschaftlicher, finanzieller oder rechtlicher Art schaden nicht und begründen weiterhin den vereinbarten Honorarsanspruch. Weicht der tatsächlich geschlossene Kaufvertrag inhaltlich von dem ab, was Gegenstand des Exposees war, wird aber mit ihm wirtschaftlich der gleiche Erfolg erzielt, bleibt der Anspruch auf das ursprünglich im Exposee vereinbarte Honorar bestehen.
- F. Der Honoraranspruch ist auch dann fällig, wenn der Verkauf mit einer anderen Partei zustande kommt, mit der der Empfänger des Exposees in einem besonders engen, persönlichen oder ausgeprägten wirtschaftlichen Verhältnis steht. Für den Fall, dass zwischen einem Dritten und dem Verkäufer des Objektes ein Vertrag zustande kommt, haftet der Empfänger des Exposees auch dann für das vereinbarte Honorar, falls sich der Empfänger auf das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen des Honoraranspruches beruft. Kommt ein Kaufvertrag über ein anderes, dem Verkäufer gehörendes Objekt zustande, so ist die vereinbarte Vergütung ebenfalls zu bezahlen, wenn der Makler im Rahmen des Auftrags den Nachweis zum Abschluss des Kaufvertrages mit dem Auftraggeber oder die Namhaftmachung des Vertragspartners ermöglicht hat.
- G. Der Honoraranspruch besteht auch, wenn das Verfügungsrecht an einem Objekt in einer anderen Rechtsform als durch einen Kaufvertrag übertragen wird oder wenn Dritte ein vertragliches bzw. gesetzliches Vorkaufsrecht haben.
- H. Sollte der abgeschlossene Kaufvertrag ohne ein Mitverschulden des Maklers rückgängig bzw. angefochten werden oder sich aus anderem Grunde als ungültig erweisen, bleibt der Honoraranspruch bestehen.
- I. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Zwischenverkauf bzw. eine Zwischenvermietung und -verpachtung bleiben dem Verkäufer ausdrücklich vorbehalten, es sei denn, dass hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.
- J. Der Empfänger des Exposees bestätigt abschließend, dass sonstige stillschweigende oder mündliche Nebenabreden über das Exposee hinaus nicht getroffen wurden und zusätzliche Vereinbarungen nur dann Gültigkeit erlangen, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- K. Diese Geschäftsbedingungen behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn sich einzelne Bestandteile als ungültig erweisen sollten.
- L. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ravensburg.